

5. die Petition der Justizamts-Sporteleinnehmers-Witwe Christiane Concordia Haase in Zöblitz, Erhöhung der Pension betreffend, ist durch Erlass einer dem königlichen Antrage entsprechenden Anordnung erledigt worden.

Was die sonst noch von den getreuen Ständen gefassten Beschlüsse anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begehren und haben zu Urkund alles dessen gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 5. April 1892.

Albert.



Julius Hans von Thümmel.
Heinrich Rudolph Schurig.
Karl Georg von Meyisch.
Karl Paul Edler von der Planitz.
Kurt Damm Paul von Sebdewitz.

Nr. 24. Finanzgesetz

auf die Jahre 1892 und 1893;

vom 5. April 1892.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1892 und 1893 zu erlassen wie folgt:

§ 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1892 und 1893 auf die Summe von

98 314 492 „/

festgestellt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von